

Beitrags- und Gebührenordnung des IDV

(gültig ab 1.1.2018)*

1. Beitragspflicht

Jeder Mitgliedsverband (Mitgliedschaft s. Paragraph 8, Art. 6 und Art. 7 der IDV-Satzung) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Dachverband IDV zu entrichten.

2. Höhe des Beitrags

Die Beiträge für die Mitgliedsverbände im Dachverband IDV sind folgendermaßen gestaffelt:

2.1 Unilinguale Verbände:

a) bis 150 Mitglieder: 150 €
b) 151 – 300 Mitglieder: 300 €
c) 301- 500 Mitglieder: 500 €
d) 501-1.000 Mitglieder: 750 €
e) über 1.000 Mitglieder: 1.000 €

2.2 Dachverbände (als Zusammenschlüsse von Verbänden für Deutschlehrende)

(s.2.1) Die Berechnung ist identisch mit derjenigen für Einzelverbände, nach Anzahl der Mitglieder.

2.3 Multilinguale Verbände (als Zusammenschlüsse von Verbänden für Lehrende unterschiedlicher Sprachen)

Die Berechnung erfolgt nach der Anzahl der Deutschlehrenden im Verband, bzw. der Mitglieder, die für Deutsch als Hauptsprache eingeschrieben sind.

2.4 Einzelpersonen (Mitgliedschaft s. Paragraph 8, Art. 8 der IDV-Satzung): 150 €.

3. Fälligkeit

Der jährliche Beitrag ist auf die im Frühjahr erfolgte Aufforderung bis zum 31. August zu entrichten (s. Paragraph 5, Art. 31 der Satzung). In begründeten Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag bei der folgenden Vertreterversammlung einbezahlt werden.

4. Verzug

Ist ein Verband mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, legt der Vorstand der nächsten Vertreterinnen- und Vertreterversammlung einen Antrag auf Streichung der Mitgliedschaft vor (s. Paragraph 3, Art. 12 der Satzung).

5. Änderungen

Die Vertreterinnen und Vertreterversammlung beschließt Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung mit einfacher Mehrheit.

^{*}abgestimmt bei der Vertreterversammlung in Lüceck 2015 und zuletzt bestätigt bei der Vertreterversammlung am 01.08. 2017 in Freiburg/CH. Die Zusatzpunkte 2.2. und 2.3. wurden mit ausschließlich erklärender Absicht hinzugefügt (bei der Vorstandssitzung am 08.06.2018 in Wien).